

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 251), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW.S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 26.11.2012 hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft vom 17.12.1992 beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die an Abfallgemeinschaften Beteiligten sind für die Abfallgebühr der gemeinsam benutzten Abfallbehälter Gesamtschuldner.

§ 3

Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung stattgefunden hat. Von Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats an, ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig.

Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 2 Satz 2) gilt dies entsprechend.

- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 2 Satz 2) gilt dies entsprechend.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Anschluß an die Abfallentsorgung erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. bei einem Wechsel der Behältergröße), so vermindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten entsteht mit der Anmeldung der Geräte zur Abfuhr.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Für jeden Abfallbehälter für Restabfall wird eine Gebühr erhoben. Die Zuordnung der Abfallbehälter für Restabfall richtet sich nach § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf.
- (2) Für jeden Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Biotonne) wird eine Gebühr erhoben. Die Zuordnung der Abfallbehälter für Restabfall richtet sich nach § 14 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf.
- (3) Die Gebühren für Restabfall und kompostierbare Abfälle werden auf der Basis eines Sockelbetrages für die Abfuhrkosten und der Grundgebühr des Kreises Soest für die Deponierungskosten und einer behältervolumenabhängigen Gebühr für die weiteren Kosten berechnet.
- (4) Für jedes sperrige Abfallteil wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für jedes Haushaltskühl- oder Gefriergerät wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Für den Tausch einer Papiertonne wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren wurden für das gesamte Jahr 2021 einheitlich kalkuliert.

- (2) Die Gebühren betragen bei 14-täglicher Entleerung:
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| für einen 80-Liter Abfallbehälter | 120,00 €/Jahr |
| für einen 120-Liter Abfallbehälter | 147,84 €/Jahr |
| für einen 240-Liter Abfallbehälter | 273,48 €/Jahr |
| für einen 1.100-Liter Abfallbehälter | 1.535,16 €/Jahr |
| für eine 80-Liter Biotonne | 72,00 €/Jahr |
| für eine 120-Liter Biotonne | 81,60 €/Jahr |
| für eine 240-Liter Biotonne | 118,44 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühren betragen bei wöchentlicher Entleerung
für einen 1.100-Liter Abfallbehälter 2.601,60 €/Jahr.
- (4) Die Gebühren für einen 130 l Abfallsack betragen 6,00 €/Sack/Abfuhr.
- (5) Die Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll betragen:
- | | |
|---|----------------|
| a) für eine Menge bis 2 cbm pauschal | 20,00 €/Abfuhr |
| b) für eine über 2 cbm hinausgehende Mehrmenge zusätzlich | 10,00 €/cbm. |
- (6) Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten sowie Haushaltsgroßgeräte beträgt 10,00 €/Teil.
- (7) Die Gebühr für den Tausch eines Abfallbehälters bei Volumenänderung beträgt 17,50 €/je Tausch.
- (8) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehlbefüllten Bioabfallbehältern beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für einen 80 l Bioabfallbehälter | 20,11 € |
| b) für einen 120 l Bioabfallbehälter | 21,16 € |
| c) für einen 240 l Bioabfallbehälter | 25,97 €. |

§ 7

Gebührenermäßigung/Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gebührenermäßigung für nicht in Anspruch genommene Biotonnen entspricht dem in § 6 Abs. 1 festgelegten Gebührensatz für die Biotonne.
- (2) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Stoffe verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Antrag erhoben.

Für die Erhebung und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr gilt § 9 Satz 1 sinngemäß.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Jeder Anschlußpflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

70.2

- 2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung durch einen Bescheid über die Grundbesitzabgaben, so gelten die dort aufgeführten Fälligkeiten, die sich nach den Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer richten.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt in vierteljährlichen Vorauszahlungen, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen kann die Zahlung der Jahresgebühr insgesamt in einer Summe erfolgen. Die Gebühr wird dann am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Festsetzungen für abgelaufene Jahre und Quartale ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ein Quartal gilt als abgelaufen, wenn der für dieses Quartal festgesetzte Fälligkeitstermin verstrichen ist oder zwischen dem Zugang des Bescheides und dem Fälligkeitstermin weniger als ein Monat liegt. Die gleiche Fälligkeitsregelung gilt für die erstmalige Anforderung von Zahlungen für zurückliegende Zeiträume.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 26. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.12.1992 tritt am 01.01.2021 in Kraft.